

Vereinbarung

zwischen der Hansestadt Buxtehude, vertreten durch die Bürgermeisterin,
nachfolgend Hansestadt genannt

und dem Betrieb/der Einrichtung

(Name des Betriebes/der Einrichtung, Ansprechpartner, Adresse)
nachfolgend der/die Teilnehmende genannt

zur Durchführung des Modellprojekts nach § 18 b der Niedersächsischen Corona Verordnung:

§ 1

Der/die Teilnehmende bestätigt, dass ihm/ihr das Konzept der Hansestadt zur Durchführung des Modellprojekts vorliegt und er/sie davon Kenntnis genommen hat. Er/sie versichert, mit diesem Konzept einverstanden zu sein und die darin enthaltenen Beschränkungen und Kontrollen zu akzeptieren und umzusetzen. Durch seine/ihre Unterschrift unter diese Vereinbarung bestätigt er/sie außerdem die Einhaltung der nachfolgenden Beschränkungen. Das Modellprojekt ist auf die Dauer von drei Wochen begrenzt. Es beginnt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der entsprechenden Allgemeinverfügung. Der voraussichtliche Beginn ist der 15. April 2021. Die Vereinbarung muss spätestens zu Beginn des Modellprojekts von beiden Seiten unterzeichnet sein. Nur unter dieser Voraussetzung ist im ausdrücklichen Einvernehmen mit der Hansestadt auch ein späterer Einstieg in das Modellprojekt möglich. Der/die Teilnehmende kann jederzeit die Teilnahme am Modellprojekt beenden.

§ 2

Der/die Teilnehmende bestätigt, dass er/sie als Voraussetzung für den Zutritt zu seinem/ihrer obigen Betrieb sowohl Betriebsangehörigen als auch Kunden und Besuchern nur unter der Voraussetzung Zutritt gewährt, dass bei diesen eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS CoV- 2 ausgeschlossen ist. Eine entsprechende Negativbescheinigung haben diese Personen durch das Vorlegen der Ergebnisse einer PCR-Testung nach § 5a Satz 1 Nr. 1 oder einem PoC-Antigentest zur patientennahen Durchführung nach § 5a Satz 1, Nr. 2, 1. Alternative der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorzulegen. Ausgenommen sind Kinder bis zu einem Alter von einschließlich sechs Jahren. Sogenannte Selbsttests sind dagegen nicht zugelassen. Bei der Verwendung nicht personalisierter QR-Codes hat sich der/die Teilnehmende durch Vorlage des Personalausweises von der Übereinstimmung der getesteten Person mit der Person, der Zutritt gewährt werden soll, zu überzeugen.

§ 3

Der/die Teilnehmende nimmt die nach § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung erforderliche Datenerhebung elektronisch vor und ermöglicht einen elektronischen Abruf der Daten durch das Gesundheitsamt des Landkreises Stade. Im Rahmen der geltenden

datenschutzrechtlichen Bestimmungen willigt er ebenfalls in die Verarbeitung der erhobenen Daten durch die Hansestadt und die mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragte Hochschule 21 ein. Die elektronische Bereitstellung der Daten erfolgt ausschließlich unter Verwendung der folgenden Software:

Luca-App

§ 4

Der/die Teilnehmende beschränkt die Öffnungszeiten seiner/ihrer Angebote im Rahmen des Modellprojekts auf folgende Höchstzeiträume:

Montag bis Samstag 10:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten dürfen lediglich die außerhalb des Modellprojekts nach der Corona-Verordnung zulässigen Leistungen angeboten werden. Zusätzlich gelten besondere Öffnungszeiten gemäß § 5 für Gastronomie und Kulturveranstaltungen.

§ 5

Der/die Teilnehmende garantiert neben der Vorhaltung und Einhaltung des nach der Niedersächsischen Corona-Verordnung ohnehin erforderlichen Hygienekonzepts die Einhaltung folgender zusätzlicher oder abweichender Verpflichtungen:

1. Außengastronomie:

- Die Bereiche von Sitzplätzen und Abholangeboten werden deutlich sichtbar voneinander getrennt.
- Der Zugang zum Sitzplatzbereich wird durch eine Zugangskontrolle (Vorlage des Negativattests) abgesperrt.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken darf nur im Sitzen erfolgen.
- An Getränken ist mit Ausnahme alkoholfreier Getränke lediglich der Verzehr von Bier bzw. bier- und weinhaltigen Getränken erlaubt. Der Verzehr von Spirituosen ist untersagt.
- An einem Tisch ist lediglich der Aufenthalt eines Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren nicht einzurechnen sind.
- Es sind Abstände von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen bzw. angrenzender Stühle zu einem Tisch einzuhalten.

- Im Bereich der Außengastronomie ist außerhalb der Sitzplätze eine FFP2-Maske oder eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Öffnungszeiten betragen abweichend von § 4 Montag bis Sonntag 11:00 Uhr bis höchstens 21:00 Uhr.
- Die Außengastronomie ist auf öffentlichen Flächen grundsätzlich nur dort gestattet, wo eine entsprechende Sondernutzungsgenehmigung der Hansestadt Buxtehude vorliegt. Eine Ausweitung dieser Fläche ist ausschließlich in Absprache mit der Hansestadt Buxtehude möglich.

2. Kulturelle Angebote:

- Sofern dem Gesundheitsamt des Landkreises Stade nicht bereits entsprechende Hygienekonzepte vorliegen, sind solche mit diesem und der Hansestadt Buxtehude vor der jeweiligen Veranstaltung abzustimmen.
- Während der Veranstaltungen erfolgt keine Verköstigung (Verzehr von Speisen und Getränken), auch nicht während Unterbrechungen.
- Es erfolgt eine deutlich sichtbare Abtrennung zwischen Aufenthalts- und Kontrollbereichen der Negativtestung.
- Auf dem Veranstaltungsgelände ist das Tragen einer FFP2-Maske oder einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung zwingend vorzuschreiben. Diese dürfen erst nach Einnahme der Sitzplätze abgenommen werden.
- Die Öffnungszeiten für kulturelle Veranstaltungen betragen abweichend von § 4 höchstens Montag bis Sonntag 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Sämtliche Modellbetriebe und Einrichtungen gewährleisten, dass die vorhandenen WC-Anlagen geöffnet und unter Einhaltung der Abstandsregelungen durch die Kunden nutzbar sind. Sie weisen außerdem durch Aufkleber oder Aufsteller an/vor den Geschäften auf die Teilnahme an dem Modellprojekt deutlich sichtbar hin.

§ 6

Ein Abbruch des Modellprojekts kann jederzeit durch Entscheidung der Hansestadt im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Stade erfolgen. Er erfolgt zwingend durch das für Gesundheit zuständige Landesministerium, wenn der durch das Land Niedersachsen für den Landkreis Stade festgelegte Inzidenzwert für die Dauer von drei Tagen den Wert von 200 überschreitet und keine besonderen durch das Ministerium festzustellenden Ausnahmetatbestände vorliegen. Nach Bekanntmachung durch die Hansestadt hat der/die Teilnehmende sein/ihr Angebot unverzüglich einzustellen. Der/die Teilnehmende stellt die Hansestadt insofern von jeglicher Schadensersatzforderung frei.

§ 7

Der/die Teilnehmende gewährleistet, dass durch die Hansestadt und die zuständigen Polizeibehörden jederzeit Kontrollen der Einhaltung dieser und der weiteren Beschränkungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung durchgeführt werden können und unterstützt das eingesetzte Personal dabei.

§ 8

Werden im Rahmen der Kontrollen Verstöße gegen diese Beschränkungen oder die Beschränkungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung festgestellt, die durch den Teilnehmer zu vertreten sind, kann der Teilnehmer umgehend vom Modellversuch ausgeschlossen werden. Bei wiederholten Verstößen soll ein Ausschluss erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeinde.

Datum, Unterschrift und Stempel Teilnahmebetrieb

Datum und Unterschrift Hansestadt